

Oktober 2008

Finanzverwaltung

Steuer-Identifikationsnummer kommt

Die Steuer-ID wird an jede natürliche Person ausgegeben, die entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihren alleinigen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Erteilung der Nummer wird künftig bereits bei der Geburt erfolgen und den jeweiligen Steuerpflichtigen sein Leben lang begleiten.

Die Steuer-ID besteht insgesamt aus 11 Ziffern, welche keinerlei Rückschlüsse auf die Person oder die persönlichen Merkmale des Steuerpflichtigen preisgeben sollen.

Folgende Daten stehen hinter der Steuer-ID: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, ggf. Sterbetag (die Identifikationsnummer erlischt erst 20 Jahre nach dem Tod, damit das Besteuerungsverfahren gegenüber den Erben oder Gesamtrechtsnachfolgern fortgesetzt und abgeschlossen werden kann). Die Steuer-ID soll die **eindeutige Identifizierung** von Steuerpflichtigen ermöglichen und dadurch dem Finanzamt das Handling mit den verschiedenen Steuerpflichtigen, insbesondere im Einkommensteuerverfahren, vereinfachen. Nicht nur, dass diese Identifikationsnummer die Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte sein soll. Künftig soll es auch möglich sein, dass der Steuerpflichtige bei Abgabe einer elektronischen Einkommensteuererklärung bereits ein hinsichtlich der Stammdaten vorausgefülltes Formular erhält.

Hinweis: Die Erteilung einer Steuer-ID sollte grundsätzlich mit **gemischten Gefühlen** betrachtet werden. Zwar sind damit große Erleichterungen verbunden, jedoch wird im Endeffekt abzuwarten sein, ob künftig nicht auch andere Daten (als die oben genannten) unter der Nummer gespeichert werden. So wäre es theoretisch denkbar, dass bei Unternehmern beispielsweise Resultate aus Betriebsprüfungen gespeichert werden, welche diese dann ein Leben lang verfolgen.

Tipp: Für eine Übergangszeit sollten Sie ihre **bisherige Steuernummer** bei Erklärungen und Mitteilungen an die Finanzbehörden zusätzlich zur Steuer-ID **mit angeben**. So wird die Umstellung von Abläufen und Verfahren in den Finanzämtern erleichtert.

Gesetzgebung

Die Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer

Teilt das Kirchenmitglied seiner Bank die **Religionszugehörigkeit** nicht mit, müssen die Kapitalerträge zur Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** weiterhin durch das Kirchenmitglied angegeben werden. Ab dem Steuerjahr 2011 soll dann die bis 2010 noch mögliche Veranlagung über den Weg der Einkommensteuererklärung wegfallen: der **Kirchensteuerabzug** erfolgt dann **ausschließlich** durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (z. B. Bank). Somit wird der Kirchensteuerabzug dann endgültig und anonym, d. h. ohne Benennung des Steuerpflichtigen seitens der Bank vorgenommen.

Oktober 2008

Gesetzesänderung

Gesetz zur Vaterschaftsfeststellung

Seit 01.04.2008 ist das „Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren“ in Kraft getreten. Damit ist es nunmehr möglich, die genetische Abstammung eines Kindes unabhängig von der Anfechtung der Vaterschaft feststellen zu lassen.

Zur Klärung der Vaterschaft wurden bislang nicht selten mittels heimlicher Gen-Tests die Haare oder der Speichel des Kindes in einem Labor untersucht. Dies stellt allerdings einen schwerwiegenden Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung aufgegeben, ein Verfahren einzurichten, mit dem unter der Wahrung der Rechte aller Betroffener die Vaterschaft festgestellt werden kann. Dieser Auflage ist die Bundesregierung zum 01.04.2008 nun nachgekommen. Bisher war es so, dass eine Anfechtungsklage geführt werden musste, wenn sich die Betroffenen nicht auf die Durchführung eines privaten Gutachtens einigen konnten. Nachteil dieses Verfahrens war allerdings, dass mit der Feststellung der Vaterschaft, zwangsläufig auch das rechtliche Band zwischen Vater und Kind zerrissen wurde. Das nunmehr eingeführte vereinfachte Verfahren gibt die Möglichkeit, die Abstammung zu klären, ohne Konsequenzen für die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind fürchten zu müssen. Das heißt, der rechtliche Vater kann rechtlicher Vater bleiben, auch wenn festgestellt wird, dass er nicht der biologische Vater ist.

Künftig gibt es zwei Verfahren: Einmal das Verfahren auf Klärung der Abstammung und einmal das Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft. Das nunmehr eingeführte vereinfachte Verfahren auf Klärung der Abstammung kann vom Vater, der Mutter und dem Kind eingeleitet werden. Für alle besteht ein Anspruch auf Klärung der Abstammung. Der Anspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Fristen sind nicht vorgesehen. Bei fehlender Einwilligung wird diese vom Familiengericht ersetzt. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann mit Rücksichtnahme auf das Kindeswohl hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Weiterhin möglich ist das Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft. Dieses Verfahren ist innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnisnahme über die eventuell nicht bestehende Vaterschaft einzuleiten. Nach Fristablauf ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den zweifelnden Vater nicht mehr möglich.

Gesetzesänderung

Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Zum 01.07.2008 ist das Gesetz über die Pflegezeit in Kraft getreten.

Das Gesetz räumt Arbeitnehmern erstmals das Recht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit ein, falls dies zur Pflege eines nahen Angehörigen erforderlich ist. Das Pflegezeitgesetz sieht zwei Formen der unbezahlten Freistellung vor, die kurzzeitige Arbeitszeitverhinderung von bis zu zehn Tagen und die Pflegezeit mit einer Höchstdauer von bis zu sechs Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Freistellung ist nach der geltenden Gesetzesfassung unbezahlt zu gewähren, d. h. ein Anspruch auf Vergütung ergibt sich nur aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder einer Vereinbarung.

Arbeitnehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen, genießen Sonderkündigungsschutz. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und der Pflegezeit ausgeschlossen. Lediglich in besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.